

SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stumpengrüble/2“ in Ahlen

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in öffentlicher Sitzung am 21.03.2022 die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stumpengrüble/2“ in Uttenweiler - Ahlen im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 03.03.2022. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Lageplan und Zeichenerklärung in der Fassung vom 03.03.2022
2. Textteil mit Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.03.2022
3. Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.03.2022

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO (Landesbauordnung) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

ausgefertigt:
Uttenweiler, den 22.03.2022



Werner Binder
Bürgermeister

